

Archiv der Gemeinde Ense
Benutzungsordnung

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

§ 1 - Nutzung.....	2
§ 2 - Art der Nutzung.....	2
§ 3 - Benutzungsantrag	2
§ 4 - Benutzungsgenehmigung	2
§ 5 - Nutzung amtlichen Archivgutes.....	3
§ 6 - Nutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde Ense	4
§ 7 - Auswärtige Nutzung.....	4
§ 8 - Reproduktionen, Nutzung.....	4
§ 9 - Kosten der Benutzung.....	5
§ 10 - Inkrafttreten.....	5

§ 1 - Nutzung

Die im Archiv der Gemeinde Ense verwahrten Archivalien können von jedermann¹ genutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde Ense und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 - Art der Nutzung

- (1) Die Nutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke,
 - d) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Nutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 - Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Nutzung anzugeben.
- (2) Mit dem Antrag erklärt der Benutzer, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Nutzung von Archivalien im Archiv der Gemeinde Ense beruht, ein Belegstück kostenlos abzuliefern.

§ 4 - Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
- a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten verletzt würden,
 - b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten,
 - c) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - d) die Archivalien durch die Gemeinde Ense benötigt werden,
 - e) durch die Nutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 - Nutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Ense verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen² genutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen genutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahre nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interessens genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass

² Unterlagen sind nach §2 Absatz 1 ArchivG NRW „[...] Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.“

schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6 - Nutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde Ense

Für die Nutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Ense verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 - Auswärtige Nutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Nutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 - Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Nach Absprache mit dem Archiv ist es gestattet, eigenständig Reproduktionen ohne Blitz mittels einer Digitalkamera zu erstellen.
- (3) Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte für die Reproduktionen verbleiben beim Gemeindearchiv Ense.

- (5) Die angefertigten Reproduktionen dürfen nur für den im Benutzungsantrag angegebenen Nutzungszweck verwendet werden.
- (6) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 9 - Kosten der Benutzung

- (1) Die Nutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ense berechnet.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ense, den 5. April 2022

Gemeinde Ense
Der Bürgermeister

gez. Rainer Busemann